

# Verkaufs- und Lieferbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

a) Für alle Angebote und Verkäufe gelten die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden.

b) Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns nur insoweit bindend, als sie unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht entgegenstehen oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Jeder uns erteilte Auftrag gilt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung als angenommen. Abreden mit unseren Mitarbeitern gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

3. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Wir behalten uns das Recht vor, Konstruktionsänderungen oder Verbesserungen – soweit sie keinen Mehrpreis bedingen – ohne Änderungsanzeige vorzunehmen.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuzüglich Transport- und Verpackungskosten. Transport- und Verpackungskosten werden bei Warenrückgabe nicht erstattet.

5. Der Preis beruht auf den Kostenfaktoren vom Tag des Angebotes. Treten Materialpreis- oder Lohnänderungen ein, die den Preis wesentlich beeinflussen, kann dieser neu vereinbart werden.

6. Nach dem Verlassen der Ware ab Lieferwerk oder unserem Hause geht in allen Fällen die Versandgefahr, auch bei Frankoversand, auf den Käufer über. Schäden und Verluste, die auf dem Transport auftreten, gehen zu Lasten des Käufers. Zur Sicherung von Ersatzansprüchen bei Post-, Eisenbahn-, LKW- oder PKW-Transporten sind Schäden vor Abnahme der Sendung von der Post, Bahn oder dem Transportunternehmen auf den Versandpapieren durch den Empfänger bescheinigen zu lassen.

7. Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten.

Die angegebenen Lieferzeiten gelten als annähernd und unverbindlich. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, entweder eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit zu verlangen oder den Liefervertrag ganz oder teilweise aufzuheben.

Ein Entschädigungsanspruch des Käufers aus 11. entsteht hierdurch nicht.

8. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug. Rechnungen für Dienstleistungen sind sofort rein netto ohne Abzug zahlbar.

Bei Zahlungsverzug des Käufers von mehr als 4 Wochen sind wir berechtigt, angemessene Zinsen (in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank) zu berechnen.

Gegen unsere Ansprüche kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

9. Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen und Mängelrügen erfolgt nach billigem Ermessen unsererseits eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen.

Das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages (Minderung, Wandlung) ist erst dann gegeben, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

10. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsverbindungen unser Eigentum.

Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu verwenden oder zur Sicherung zu übereignen. Die Weiterveräußerungsberechtigung des Vertragspartners erlischt, wenn dieser mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unverzüglich anzuzeigen.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörigen Waren durch den Käufer steht uns das Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu.

Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Vertragspartner entstehenden Forderungen an uns abgetreten.

Bei Lohnarbeiten tritt der Vertragspartner Forderungen aus dem Weiterverkauf der bearbeiteten Ware bereits jetzt in Höhe des von uns zu fordernden Werklohnes sicherungshalber an uns ab.

11. Mündliche Nebenabreden zu dem umseitigen Vertrag sind nicht getroffen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Birkenhain in Berlin-Brandenburg.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Birkenhain in Berlin-Brandenburg.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Die Nichtigkeit einzelner Klauseln dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen führt nicht zur Nichtigkeit der übrigen Klauseln.